

## XIX. Bildungswesen und Kultur

### Vorbemerkung

In den Tabellen dieses Abschnitts beziehen sich die Stichtagsergebnisse, sofern nicht anders vermerkt, auf einen Stand zwischen 1. September und 31. Dezember. Die Angaben über Bibliotheken, Buch- und Zeitschriftenproduktion, Orchester, Film, Rundfunk und Fernsehen, Konzert- und Gastspielformen beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr. Angaben über Theater werden bis 1968 für das Theaterspieljahr, also jeweils für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli, ausgewiesen, ab 1969 für das Kalenderjahr. Für Musikschulen wird ab 1972 das Schuljahr erfaßt.

### Bildungswesen

#### Kindergärten

Einrichtungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die allgemeinbildenden Schulen.

**Betreute Kinder in Kindergärten** — Am Stichtag gemeldete Kinder. Der Beziehungszahl "Betreute Kinder je 1 000 Kinder" ist zugrunde gelegt: Bis 1985 Kinder von 3 bis unter 6 Jahre plus 9/12 der 6- bis unter 7jährigen, ab 1986 Kinder von 3 bis unter 6 Jahre plus 7/12 der 6- bis unter 7jährigen. Das Jahr 1985 wurde vergleichbar ausgewiesen.

#### Schulorte

Teileinrichtungen an allgemeinbildenden Schulen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülern der Klassenstufen I - IV, an Sonderschulen auch der Klassenstufen I - V, nach dem Unterricht.

#### Allgemeinbildende Schulen

Staatliche Schulen, die die Schüler zur Abschlußprüfung (Klassenstufe X) bzw. zur Reifeprüfung (Klassenstufe XII) führen, sofern die Schüler die allgemeinbildende Schule nicht vorzeitig verlassen.

**Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen** — Grundlegende Schulform für alle weiterführenden Bildungswege und die berufliche Tätigkeit.

**Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen** — hochschulvorbereitende Einrichtungen, die im Anschluß an die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule Schüler in zwei Jahren zur Reifeprüfung führen.

**Spezialschulen** — allgemeinbildende polytechnische Oberschulen mit verstärktem Unterricht in bestimmten Fächern. Sie schließen mit der Abschlußprüfung- bzw. Reifeprüfung ab.

**Sonderschulen** — Schulen, die Kinder mit physischen und psychischen Schädigungen bilden und erziehen.

Schulen dieser Art sind: Hilfsschulen, Blindenschulen, Sehschwachenschulen, Schwerhörigenschulen, Gehörlosenschulen, Sprachheilschulen, Körperbehindertenschulen, Sonderschulen mit Ausgleichsklassen für verhaltensgestörte Kinder, Körperbehindertenschulen in Objekten des Gesundheits- und Sozialwesens, Sonderschulen im Bereich der Neurologie/Psychiatrie.

#### Heimerziehung

Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von elternlosen, familiengelösten sowie gefährdeten Kindern und Jugendlichen, deren Bildung und Erziehung im Elternhaus oder in fremden Familien nicht gewährleistet werden kann.

#### Berufsausbildung

**Schulabgänger in der Berufsausbildung mit Abitur** — Schulabgänger, die auf der Grundlage von Lehrverträgen eine 3jährige Ausbildung zum Facharbeiter, verbunden mit dem Erwerb des Abiturs, erhalten.

**Berufsgruppen bzw. Berufe** — Entsprechend der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe - Systematik der Facharbeiterberufe - vom 21. Dezember 1984 (GBl. I, Nr. 4/1985, S. 28).

**Berufsschulen** — Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen, Kommunale Berufsschulen.

Betriebsschulen sind unter Betriebsberufsschulen ausgewiesen. Von 1962 bis 1973 erfolgte die Ausbildung für einen mittleren medizinischen Beruf im Rahmen der Berufsausbildung an medizinischen Schulen. 1974 wurden die medizinischen Schulen zu medizinischen Fachschulen umgebildet.

#### Hoch- und Fachschulen

Die Angaben enthalten alle DDR-Bürger, die an Universitäten, Hochschulen (ohne Forschungsstudium) bzw. Fachschulen der DDR und des Auslands in Studienformen studieren, die zu einem vollen Hoch- bzw. Fachschulabschluß führen.

Ausländische Bürger, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR studieren, werden in einer gesonderten Tabelle ausgewiesen. Die Angaben enthalten nur Studienformen, die zu einem vollen Hoch- bzw. Fachschulabschluß führen.

Angaben nach Wissenschaftszweigen und Fachrichtungsgruppen sind auf der Grundlage der Anordnung über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung vom 7. Mai 1973 (GBl.-Sonderdruck Nr. 757 vom 29. Juni 1973) und der Ergänzungen ausgewiesen.

**Neuzulassungen** — Erstmals zum Studium immatrikulierte Studierende. Nicht als Neuzulassung zählen Zugänge von anderen Hoch- oder Fachschulen oder Studierende, die nach längerer Unterbrechung das Studium fortsetzen.

**Absolventen** — Studierende, die das Studium mit Erfolg beendet haben. Nicht einbezogen sind Absolventen des externen Studiums und die Nachholung des Staatsexamens bzw. der Abschlußprüfung.